

STADT NIDDERAU
VORLAGE AN
DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

Betreff:

**Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der hauptamtlichen
1. Stadträtin Frau Monika Rölling**

| | | |
|-------------------------|---------------|------------------|
| Beschlussvorlage | Nummer | 1895/2003 |
|-------------------------|---------------|------------------|

| | | |
|--|-------|------------|
| FB Innere Verwaltung EDV, Organisation, Personal | Datum | 14.04.2003 |
| Edel, Andrea | Aktz. | 10 AE |

| | | |
|------------------------------------|-------------------|--------------------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Status |
| Stadtverordnetenversammlung | 25.04.2003 | öffentlich beschließend |

Beschlussvorschlag:

Die am 25. April 2003 in der Stadtverordnetenversammlung gewählte Erste Stadträtin Monika Rölling, wird vom Stadtverordnetenvorsteher gem. § 46 HGO in ihr Amt eingeführt und auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die zweite Amtszeit beginnt am 01. September 2003 (§ 46 Abs. 3 HGO).

Die Ernennungsurkunde wird durch Bürgermeister Schultheiß überreicht.

Anlagen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Sichtvermerk Finanzverwaltung (nur bei finanziellen Auswirkungen):

Freigabe:

Dezernent/in

Amtsleiter/in od.Sachgeb.leit.

Sachbearbeiter/in

Begründung:

Die ordnungsgemäß von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Person hat aufgrund ihrer Wahl einen Anspruch auf Amtseinführung und Ernennung als hauptamtliche 1. Stadträtin erworben (§§ 39 a Abs. 1, § 46 Abs. 1 und 2 HGO).

Die Amtseinführung und Ernennung der Gewählten soll noch in derselben Sitzung stattfinden.

Das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung führt die gewählte Person in das Amt ein und verpflichtet sie durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben.

Anschließend händigt der Bürgermeister die Urkunde über die Berufung in das Amt aus (§ 46 Abs. 2 HGO).

Danach nimmt der Stadtverordnetenvorsteher die Vereidigung der Gewählten vor.

Die Vereidigungsformel lautet gemäß § 72 Hessisches Beamtengesetz wie folgt:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen, sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft und unparteilich erfüllen werde, so wahr mit Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.